

Die Energieversorgung gehört in die öffentliche Hand!

von Ulla Lötzer MdB

Warum wird Energie immer teurer?

Die Energiepreise steigen rasant. Manche Gasversorger haben zum 1. August 2008 ihre Preise wieder über 20% erhöht. Eine Folge der steigenden Nachfrage nach Energie und der begrenzten Kapazitäten – sagen die Konzerne. Doch nicht nur die Einkaufspreise, auch die Gewinne der Konzerne steigen stetig.

E.on vermeldete für 2007 eine Steigerung des Konzerngewinns um 27 Prozent auf 7,7 Milliarden Euro. RWE steigerte sein Betriebsergebnis 2007 um 15 Prozent auf 6,5 Milliarden Euro, obwohl der Konzern im gleichen Jahr eine halbe Million Kunden verloren hat. Diese Gewinne haben wir alle bezahlt, mit unserer monatlichen Strom- und Gasrechnung.

Gleichzeitig gibt es immer mehr Haushalte die ohne Strom leben müssen, weil sie ihn nicht mehr bezahlen können. Allein in NRW wurden 2007 rund 130.000 KundInnen kurzzeitig oder längerfristig der Strom abgestellt.

Der Energiemarkt ist ein Paradebeispiel für Privatisierung von Daseinsvorsorge, vermachtete Strukturen und den Missbrauch von Marktmacht. Extraprofite durch die Monopolsituation, illegale Preisabsprachen und Manipulationen der Strombörse führen zu übersteuerten Preisen. Von der Bundesnetzagentur ist ein Verfahren gegen RWE und EON eingeleitet worden, weil sie in den letzten zwei Jahren 800 Millionen Euro zuviel an Regelenergiekosten in Rechnung gestellt haben sollen.

Die Monopolkommission stellt dazu fest: „Im Strombereich haben Zusammenschlüsse die horizontale Konzentration auf der Verbundebene beträchtlich erhöht und die implizite Verhaltenskoordination zwischen den vier verbliebenen Unternehmen vereinfacht. Mit der Zunahme der Konzentration haben sich auch die Spielräume zur manipulativen Beeinflussung der Stromgroßhandelsmärkte durch einseitige Maßnahmen eines einzelnen Verbundunternehmens drastisch vergrößert.“¹

Warum behindern die großen Konzerne eine Energiewende?

Nicht nur, dass die Energiepreise exorbitant steigen, die Energiekonzerne behindern auch eine Wende zu Energieeinsparung und regenerativen Energieträgern. Über Verflechtungen mit der Politik beeinflussen sie die Energiepolitik zu ihren Zwecken. Sie wollen große Atom- und Kohlekraftwerke am Netz haben, die eine zentralistische Versorgungsstruktur und damit ihre Vormachtstellung im Energiemarkt sicherstellen. Über die Netze behindern sie eine Ausrichtung auf eine regenerative Energieversorgung. Es ist weder betriebswirtschaftlich noch gesamtgesellschaftlich vertretbar, wenn Windkraftwerke bei starkem Wind abgeschaltet werden müssen, da die Netzkapazitäten an der Küste zu gering ausgelegt sind, um den erzeugten Windstrom aufnehmen zu können.

„Die Sicherheit der Energieversorgung ist gefährdet, wir brauchen mehr Atomkraft um unabhängig von Importen zu werden“ – so oder so ähnlich tönt es derzeit aus den Zentralen der Energiekonzerne und von CDU und CSU. Ganz abgesehen davon, dass in Deutschland kein Uran gefördert wird und Atomkraft so zu 100% von Rohstoffimporten abhängig ist, sind es ganz andere Gründe, warum am Atomstrom festgehalten wird:

¹ 16. Hauptgutachten der Monopolkommission 2004/2005, Drucksache 16/2460, S. 59.

Der Spotmarkt an der Leipziger Energiebörse EEX, also der kurzfristige Markt einen Tag vor der Lieferung, spielt eine zentrale Rolle bei der Strompreisfindung. Der Strompreis wird durch das teuerste Kraftwerk ermittelt, das gerade noch zugeschaltet werden muss, um die Nachfrage zu decken. Der gesamte Strom wird zu diesem Preis verkauft, unabhängig davon, wie hoch die jeweiligen Herstellungskosten in den einzelnen Kraftwerken sind. Und dieser Preis ist auch der Referenzpreis für Strom-Lieferverträge außerhalb des Börsenhandels.

Nutznießer sind hierbei insbesondere die Besitzer abgeschriebener Großkraftwerke. Nach Angaben des Öko-Institutes belaufen sich die Herstellungskosten bei einem abgeschriebenen Atomkraftwerk auf etwa 10.- €/MWh. Beim Kohlekraftwerk Jänschwalde von Vattenfall sind das etwa 15.- €/MWh. Verkauft wird dann zu Preisen um die 55.- €/MWh. Damit werden alte Kraftwerke zu einem extrem lukrativen Geschäft. Dies erklärt, warum die Energiekonzerne unbedingt die Laufzeitverlängerung alter AKW durchsetzen wollen. Immerhin bringt jeder Tag Vollast je nach Größe des Atomkraftwerkes eine halbe bis eine Million Euro Gewinn! Dazu kommen dann noch die Steuervergünstigungen durch die steuerfreien Rückstellungen für die Atommüllentsorgung und eine ganze Menge weiterer direkter und indirekter Subventionen aus Steuergeldern für die Atomindustrie.

Wie ist die Struktur des deutschen Energiesektors?

Stromsektor

Der deutsche Stromsektor wird dominiert von den vier großen Konzernen E.ON AG, RWE AG, Energie Baden-Württemberg AG und Vattenfall Europe AG. Diese vier Konzerne sind im alleinigen Besitz der Übertragungsnetze (380 kV und 220 kV-Leitungen) und beherrschen ca. 80% der Stromerzeugung. Verbunden ist der Konzentrationsprozess seit der Liberalisierung der Energiemärkte mit einem Personalabbau. Von 1992 bis 2005 gingen fast dreißig Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stromversorgung verloren. Das sind über 60.000 Arbeitsplätze.

Darüber hinaus begannen die Verbundunternehmen bereits in den 90er Jahren durch Kauf von Anteilen an regionalen und lokalen Energieversorgern ihre Wettbewerbsposition für die Zeit nach der Liberalisierung zu sichern. Demarkationsgrenzen verschwanden, exklusive Konzessionsverträge und langjährige Lieferverträge wurden rechtlich beanstandet. Also sicherte man sich den Absatz von Strom und Gas über Beteiligungen an Regionalversorgern und Stadtwerken ab.

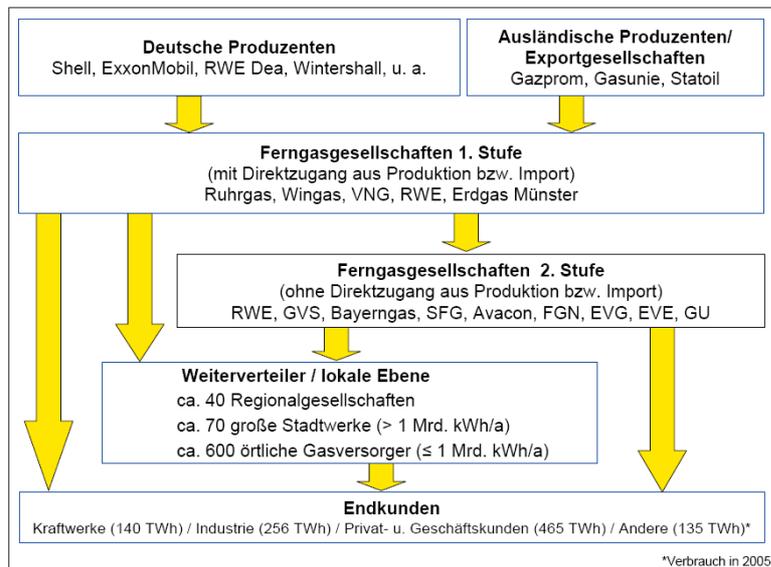
Auch wenn der VDEW nach wie vor von 1.100 bis 1.200 Unternehmen spricht, die am Einzelhandelsmarkt für Strom teilnehmen, haben sich die Besitzstrukturen gravierend verändert. Viele kommunale Versorgungsunternehmen wurden inzwischen anteilig oder komplett verkauft. Eine Untersuchung des difu-Institutes 2003 ermittelte, dass im Energiesektor noch 29% der kommunalen Beteiligungsunternehmen entweder direkt oder indirekt zu 100% in kommunalem Besitz seien, bei 54% halte die Kommune mehr als 50%, bei 17% ist sie nur noch Minderheitsgesellschafterin.



Selbst wenn es sich um Minderheitenbeteiligungen handelt, haben die Konzerne über ihre Sach- und Fachkompetenz und ihre generelle Marktmacht erheblich mehr Einfluss auf das Stadtwerk oder den Regionalversorger, als ihnen nach ihrem Anteil zustehen würde.

Gassektor

Die größten Unternehmen auf dem deutschen Gasmarkt sind allen voran E.ON Ruhrgas, RWE, Wingas, Verbundnetz Gas, Exxon Mobil und Shell. Diese Unternehmen vereinen zu-



sammen über 80% der inländischen Förderkapazitäten, zwischen 90 und 100 Prozent der Importmengen und etwa 80% der Speicherkapazitäten.

Spektakulär war die Fusion von E.ON und Ruhrgas 2002. Nachdem das Bundeskartellamt zuvor die Fusion untersagt hatte kam es zu einer Ministererlaubnis. Minister Müller und sein Staatssekretär Tacke sind dafür später mit Posten im RAG-Konzern belohnt worden.

E.ON/Ruhrgas vereinigt in sich den Marktanteil von ca. 60%

der ehemaligen Ruhrgas AG auf der Ferngasstufe mit den Beteiligungen des E.ON Konzern an ca. 30% der regionalen und örtlichen Gasversorger. An Gazprom hält E.ON/Ruhrgas einen Anteil von 6,5%.

Ist es im Stromsektor inzwischen in der Regel einfach, seinen Anbieter zu wechseln, stößt dies im Gassektor noch auch enorme Hürden. Extrem komplizierte Netzzugangsregelungen, Monopolsituation bei den Speicherkapazitäten und langfristige Lieferverträge machen eine offene Anbieterstruktur unmöglich. Oft verbirgt sich hinter verschiedenen Anbietern vor Ort ein und derselbe Konzern: E.ON/Ruhrgas.

Die Energiekonzerne vernichten Arbeitsplätze

Mit dem Konzentrationsprozess ist ein enormer Abbau von Arbeitsplätzen verbunden. Von 1992 bis 2005 gingen fast dreißig Prozent der sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätze in der Stromversorgung verloren. Das sind über 60.000 Arbeitsplätze. Im gleichen Zeitraum stiegen übrigens die Gewinne um fast 105%.

Die geplanten Großkraftwerke (Stein- und Braunkohle) kommen mit einem hohen Automatisierungsgrad aus und laufen mit sehr wenig Betriebspersonal. Die RWE-Betriebsräte gehen davon aus, dass neue Kraftwerke im Vergleich zu den bisherigen mit nur einem Fünftel des Personals laufen. Tatsächlich dürfte der Verlust an Arbeitsplätzen an den Kraftwerksstandorten noch deutlich höher liegen.

Der Bereich der erneuerbaren Energien hingegen bietet immer mehr Menschen Arbeit. Im Jahr 2006 waren es laut Bundesumweltministerium rd. 235.000 Beschäftigte (gegenüber 160.000 im Jahr 2004). Und das obwohl die Erneuerbaren bisher nur fünf Prozent des Energieverbrauchs decken. Bei einem Anstieg auf 20% wird mit und 300.000 zusätzlicher Arbeitsplätze bis 2020 gerechnet.

Warum eine Rekommunalisierung der Energieversorgung wichtig ist

Im Gegensatz zu den großen Konzernen kann ein Stadtwerk Kunden- und Bürgernah handeln. An ein Stadtwerk als öffentliches Unternehmen kann eine Verpflichtung zum Gemeinwohl begründet werden. Eine soziale und ökologische Energiepolitik kann von einem Stadtwerk besser eingefordert werden, als von einem international agierenden Konzern, dessen Ziel Profitmaximierung für seine Aktionäre ist..

Stadtwerke verfügen nicht über riesige Kraftwerkskapazitäten deren erzeugten Strom sie unbedingt verkaufen wollen. So kann es sich für ein Stadtwerk eher rechnen, in Energieeinsparung zu investieren, als ein neues Kraftwerk zu bauen. Zumal wenn damit auch noch Auseinandersetzungen mit den eigenen BürgerInnen über einen unliebsamen Kraftwerksbau vermieden werden können. Gerade im Mietwohnungsbereich ist ein großes, über den Markt allein nicht aktivierbares Einsparungspotential vorhanden, das von einem kommunalen Versorger, der sich als Energiedienstleister und nicht als Strom- oder Gasverkäufer sieht, besser realisiert werden kann.

Insbesondere die Kraft-Wärme-Kopplung leistet einen wichtigen Beitrag zu einer sparsamen Energienutzung, da durch die gleichzeitige Nutzung von Strom und Abwärme der Wirkungsgrad einer Anlage um die 90% erreicht werden kann. Je kürzer die Leitungswege zwischen Wärmeerzeugung und -nutzung, desto größer der Nutzen. Die Gemeinden verfügen bei den leistungsgebundenen und flächenbeanspruchenden Maßnahmen wegen ihrer Planungshoheit und der Verfügungsrechte über die öffentliche Wegenutzung selbst über die wesentlichen Gestaltungsmittel für die KWK-Versorgung. KWK-Strom hat in Deutschland derzeit einen Anteil an der gesamten Stromerzeugung von ca. 11%. Die Enquetekommission „Nachhaltige Energieversorgung“ des deutschen Bundestages fordert in ihrem Endbericht die Erhöhung des Stromaufkommens aus Kraft-Wärme-Kopplung um den Faktor 3 bis zum Jahr 2020. Manche Städte, die über eigene Stadtwerke verfügen, weisen bereits heute KWK-Anteile von mehr als 50% auf. Beispiele sind Flensburg und Schwäbisch Hall oder München mit 83%.

All dies setzt allerdings ein Stadtwerk voraus, dessen Geschäftszweck die effiziente und umweltschonende Versorgung der BürgerInnen im eigenen Gebiet ist. Eine Kooperation mit anderen Kommunen oder Unternehmen kann in vielen Fällen gerade im Wettbewerb mit den Verbundunternehmen im liberalisierten Markt sinnvoll oder notwendig sein. Ein bundesweiter und internationaler Aufkauf von Anteilen anderer Energieunternehmen, ist eine Angleichung an das Geschäftsgebaren der Großen und nicht die Erfüllung der kommunalen Daseinsvorsorge.

Wie funktioniert eine Rekommunalisierung?

In den nächsten Jahren laufen viele Konzessionsverträge zwischen den Kommunen und den Energiekonzernen aus. Vor Ablauf der Vertragslaufzeiten sollte auf kommunaler Ebene frühzeitig eine Beratung über eine mögliche Rekommunalisierung vorgenommen werden.

Zur Vorbereitung kann eine Stadtratsfraktion folgenden oder ähnlich lautenden Antrag stellen: „Der Rat der Stadt/Gemeinde XY beauftragt die Verwaltung, umgehend eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Übernahme der Stromversorgungsnetze bei Auslaufen des Konzessionsvertrages mit Z in Auftrag zu geben.“ Dabei sollten verschiedene Modelle (Betrieb durch kommunale Eigengesellschaft / Kauf und Übertragung an Dritte) und unterschiedliche Organisationsformen untersucht werden.

Ist eine Entscheidung für eine Rekommunalisierung gefallen sollte sie verwaltungsintern interdisziplinär juristisch, ökonomisch und organisatorisch vorbereitet werden. Von einer reibungslosen Übernahme (möglichst kostengünstiger und qualitativ besser) hängt die Zustimmung der Bevölkerung ab.

Die Erfahrung zeigt, dass man gegenüber den Energiekonzernen einen langen Atem braucht. Streitpunkt ist die Höhe der NetZRückkaufkosten. Diverse Prozesse wurden über diese Frage geführt. Letztlich wurde vom Bundesgerichtshof (BGH) höchstrichterlich entschieden, dass weder der Sachzeitwert noch der Restbuchwert zugrunde gelegt werden muss. Stattdessen fordert der Senat eine Einzelfallprüfung unter Hinzuziehung von Sachverständigen, der nach objektiven, für alle denkbaren Erwerber geltenden Kriterien den Ertragswert des Versorgungsnetzes ermittelt. Der Netzkaufpreis darf aber keine prohibitive Wirkung haben.

Laut BGH ist mit zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Kosten der Netzübernahme als betrieblicher Aufwand von der staatlichen Energieaufsicht anerkannt werden. Durch die Einführung der Anreizregulierung haben sich dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen erheblich geändert. In einer Antwort auf eine Anfrage an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur, heißt es dazu: „Ein überhöhter Kaufpreis würde bei der Bestimmung des Effizienzwertes eines Unternehmens (...) nicht im Rahmen der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten von den Gesamtkosten abgezogen ...), sondern im Gegenteil die relevanten Kosten erhöhen und im extremen Fall in einem schlechteren Effizienzwert für den Netzbetreiber und somit einer niedrigeren Erlösobergrenze resultieren.“ Ein überhöhter Kaufpreis hätte also negative Folgen für den rekommunalisierten Betrieb.

Beispiele für eine gelungene Rekommunalisierung

Stromversorgung der Gemeinde Nümbrecht: Nach jahrelangem Rechtsstreit einigte sich die Gemeinde Nümbrecht mit RWE auf einen Kaufpreis von 11 Mio. für ein Umspannwerk, 114 Transformatorenstationen und je 70 Kilometer Kabel- und Hochspannungsleitung. Die Technik war teilweise aus den 50er Jahren, die Gemeinde investierte weitere 2,5 Mio. Euro in die Modernisierung des Stromnetzes. Die technische Umsetzung der Netzübernahme gestaltete sich vergleichsweise unkompliziert. Mit einem Seitenschneider trennte man alte Kabel durch, die in andere Gemeinden führten, und verlegte andernorts neue. Das Ergebnis war ein geschlossener Stromkreis, der nur noch einen Berührungspunkt zur Stromeinspeisung mit dem RWE-Netz besaß.

Seit dem 1. Mai 1998 betreiben die Gemeindewerke Nümbrecht nun das ehemalige Netz der RWE. Das Unternehmen in Gemeindebesitz erwirtschaftet in der Regel einen jährlichen Gewinn zwischen 150.000 und 200.000 Euro und führt mehr als 150.000 Euro Gewerbesteuer an die Kommune ab. 13 Mitarbeiter und zwei Auszubildende werden beschäftigt. Die Preise für den Kunden liegen ungefähr in Höhe der RWE-Preise, der Service hat sich aber spürbar verbessert.

Gasversorgung in Ahrensburg: Als der Konzessionsvertrag für Gas 2003 auslief nahm Ahrensburg Gespräche mit E.On Hanse über eine Rekommunalisierung auf. Auch hier bedurfte es der Gerichte, dies durchzusetzen. Das Kieler Landgericht entschied, E.ON müsse nicht nur das Netz, sondern auch die Endkunden an die neue Gesellschaft Gasversorgung Ahrensburg GmbH übergeben. 11,5 Mio. Euro musste an E.ON bezahlt werden.

Während anderswo die Gaspreise stiegen, senkte die GAG ihre Preise um 5 %. Gleichzeitig erhöhten sich die Einnahmen für die Gemeinde. Bekam sie zuvor 70.000 Euro an Konzessionsabgaben von E.ON Hanse, so führte die GAG für 2007 420.000 Euro an die Stadtkasse ab. Die Nachfrage von Gasbeziehern aus dem Umland der Stadt Ahrensburg nach Wechsel zur GAG stieg. Mittlerweile bietet die GAG ihr Gas landesweit an - mit Ausnahme der Gebiete, in denen es kommunale Energieversorger gibt.

Das andere Modell: BürgerInnen übernehmen ihr Netz selbst

Energiewerke Schönau (EWS): Nach der Katastrophe von Tschernobyl 1986 wurde in Schönau die Initiative „Eltern für atomfreie Zukunft“ gegründet. Nach zwei Bürgerentscheiden 1991 und 1996 und einer spektakulären bundesweiten Spendenkampagne übernahmen die Bürgerinnen und Bürger ihr Netz selbst. Die Elektrizitätswerke Schönau werden als GmbH geführt. Alleiniger Gesellschafter ist die Netzkauf Schönau, an der 750 Gesellschafter beteiligt sind. Die EWS speisen weder Atomstrom ins Netz noch wird Strom bei Produzenten eingekauft, die Kapitalverflechtungen mit Atomkraftwerksbetreibern und deren Tochterunternehmen haben. Inzwischen haben die Elektrizitätswerke Schönau bundesweit ca. 30 000 Stromkunden und bisher mehr als 750 neue ökologische Stromerzeugungsanlagen gefördert.

Auch die Elektrizitätswerke Schönau mussten wegen der Netzkaufkosten gegen den damaligen Regionalversorger Kraftübertragungswerke Rheinfeld (KWR) vor Gericht ziehen und haben dabei einen großen Erfolg erzielt. Nach jahrelangen Auseinandersetzungen um die richtige Bewertungsgrundlage und die Höhe des gerechtfertigten Kaufpreises für das Schönauer Stromnetz wurde am 13.7.2005 durch ein gerichtlich bestelltes Obergutachten festgestellt, dass der Wert des Schönauer Stromnetzes lediglich 3,5 Mio. DM beträgt. Die EWS mussten 1997, als sie das Schönauer Stromnetz übernahmen, einen Preis von 5.837.410 DM, bzw. 2.984.620,34 Euro bezahlen. Nun erhielten Sie von dem bezahlten Kaufpreis 1.195.098,76 Mio. Euro plus Zinsen zurück.

Herten-Fonds: In Herten stand wie in vielen Kommunen der Anteilsverkauf an den Stadtwerken an einen Energieversorger an. Anstatt eine Teilprivatisierung vorzunehmen wurde im Herbst 2002 ein „Herten-Fonds“ aufgelegt, bei dem die Kunden der Stadtwerke Anteile an den Stadtwerken zeichnen konnten. Garantiert wurde eine Rendite von 5%. 850 Bürgerinnen und Bürger haben insgesamt für 10 Millionen Euro Anteile gezeichnet. Es gab mehr Nachfrage als Anleihen. Derzeit ist keine Neuaufnahme in den Hertenfonds möglich.

Bioenergiedorf Jühnde: Zu Beginn des Projektes, das von der Universität Göttingen betreut wurde, wurde eine Umfrage durchgeführt, wie die Energieversorgung betrieblich organisiert werden sollte. Es gab eine deutliche Mehrheit für die Gründung einer Genossenschaft. Mit der Energiegenossenschaft wurde die Energie- und Fernwärmeversorgung auf eigene Füße gestellt. 70% der Haushalte sind an die Dorfheizung angeschlossen. Die Anlagen werden durch die Dorfgemeinschaft betrieben. Inzwischen produziert der Ort das 2 ½ fache des Eigenbedarfes. In einer Genossenschaft gibt es die direkte Kontrolle durch die Mitglieder. Sie ist eine materiell privatisierte Form. Die Mitgliedschaft steht nicht jedem offen und muss durch eine Einlage bezahlt werden.

Die Beispiele zeigen, dass es auch andere Formen der Energieerzeugung- und -verteilung geben kann, die sozial und ökologisch sinnvoll ist, als eine durch die öffentliche Hand. Entscheidend sind die Ziele des Unternehmens und die Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerinnen und Bürgern.

Was können wir über die kommunale Ebene hinaus tun?

Übertragungsnetze in die öffentliche Hand: Auf Bundesebene fordern wir seit Jahren, die Netze in die öffentliche Hand zu überführen. Das Netz ist ein natürliches Monopol, niemand wird Parallelnetze bauen und somit einen Wettbewerb um den Netztransport entfachen. Das wäre betriebswirtschaftlicher Unsinn und volkswirtschaftlich schädlich. Ein natürliches Monopol bedarf der staatlichen Wirtschaftspolitik. Das ist unbestritten.

Die derzeitige Politik setzt auf ein Modell, in dem die Netze privat betrieben werden und darüber ein Kontrollapparat aufgebaut wird, die Ländernetzagenturen, die Bundesnetzagentur und die Europäische Netzbehörde. Diese sollen den Missbrauch des Monopols eindämmen und Extraprofite senken. Die Wirkung ist in jedem Fall nachgelagert und nicht umfassend.

Und kommt meist nicht bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern an, die die überhöhten Strompreise bezahlt haben.

Eine Überführung der Übertragungsnetze in die öffentliche Hand ist im Sinne der Neutralität und Kostenreduzierung wesentlich effektiver. Die vier Regelzonen müssen zu einem zusammengeführt werden. Die Netze sind dann als staatlicher Regiebetrieb in Form einer Non-Profit-Organisation zu führen. Die Netzentgelte müssen alle Kosten abdecken, sowie Gewinne in Höhe der notwendigen Investitionen, die eine rationale, umwelt- und ressourcenschonende Energiepolitik benötigt.

Die Möglichkeit der Enteignung oder Sozialisierung sieht das Grundgesetz ausdrücklich vor (Artikel 14 Absatz 3 bzw. Artikel 15 GG). Die Überführung der Netze in Gemeineigentum führt eine Entschädigung nach sich. Dies ist insofern kein Problem, als der Staat für die verausgabten Steuermittel auch einen adäquaten Gegenwert in Form der Netze erhält. Es findet also ein Vermögenstausch Geld gegen Netze statt. Die Steuermittel werden nicht wie in vielen anderen Fällen von Subventionen ohne Gegenwert verausgabt. Bei der Enteignung oder Sozialisierung muss die Höhe der vorgeschriebenen Entschädigung nicht in jedem Fall dem Verkehrswert entsprechen. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem sogenannten Deichurteil ausdrücklich klargestellt, dass der Gesetzgeber bei einer Enteignung je nach Umständen vollen Ersatz, aber auch eine darunter liegende Entschädigung bestimmen könne. Auch die Bundesratsinitiative des Landes Hessen, die die horizontale Entflechtung vorsieht, also den Zwangsverkauf von Produktionskapazitäten, weist ausdrücklich auf die Eingeschränktheit des Entschädigungsanspruches hin.

Horizontale Entflechtung: Das dritte Problem, nach Endverteilung und Übertragungsnetzen, liegt bei der **Erzeugung**. Die hessische Landesregierung hat 2008 einen Gesetzentwurf eingebracht, der eine horizontale Entflechtung, also den Zwangsverkauf von Kraftwerken oder Unternehmensanteilen ermöglichen soll. Wir unterstützen dieses Vorgehen, auch wenn wir andere Gründe dafür haben.

Darüber hinaus stellt sich auch im Produktionsbereich die Frage nach der Vergesellschaftung. Doch was heißt das: Vattenfall ist sowieso zu 100% im Besitz des schwedischen Staates und EnBW ist zu 92,3% im Besitz des französischen Staates und baden-württembergischer Gemeinden. Bei E.ON hält der bayrische Staat 2%, der Rest ist in privatem Besitz. Öffentliches Eigentum allein reicht nicht, es braucht auch eine Demokratische Kontrolle und Mitbestimmung in den Unternehmen.

Demokratische Kontrolle öffentlichen Eigentums

Bereits heute gibt es mehr oder weniger gute Möglichkeiten der demokratischen Kontrolle öffentlichen Eigentums. In der Praxis werden die Kontroll- und Mitwirkungsrechte von der politischen Ebene jedoch oft nicht genutzt. Das öffentliche Eigentum wird viel zu selten als Möglichkeit zur sinnvollen energiepolitischen Steuerung zugunsten von BürgerInnen und Umwelt genutzt. In vielen gemischtwirtschaftlichen Unternehmen verkommen die Kommunen zu Dividendenempfängern ohne Entscheidungsbefugnis. Doch sind sie an diesem Prozess auch aktiv beteiligt, meist sind sie auf eine tatsächliche Mitbestimmung gar nicht erpicht.

Die Kommune sollte durch gutes und transparentes Management ihre Beteiligungen zur politischen Steuerung nutzen anstatt sie als reine Vermögensverwaltung zu verstehen. Bei allen Verträgen ist auf eine sorgfältige Vertragsgestaltung zu achten. Ökologische und soziale Zielvorgaben sowie umfassende Beteiligungsrechte müssen in den Gesellschaftssatzungen, in allen Verträgen und Geschäftführerverträgen festgeschrieben werden.

Schon bei der Wahl der Rechtsform ist auf die unterschiedlichen Mitwirkungsmöglichkeiten zu achten. Ein Eigenbetrieb ist eng an die Kommune angebunden. Eine GmbH ist unabhängi-

ger von der Kommune, sie kann jedoch über Gesellschaftssatzung und Geschäftsführervertrag weitreichende Vorgaben machen und Weisungsrechte festschreiben. Bei einer Aktiengesellschaft ist der Kontrollverlust der Kommune in den meisten Fällen vorprogrammiert.

Eine Aktiengesellschaft untersteht immer dem Aktiengesetz, egal wer der Eigentümer ist. Die Interessen der Öffentlichkeit, also das sogenannte „Gemeinwohl“ sind in die Entscheidungen des Aufsichtsrates zwar mit einzubeziehen, allerdings nur insoweit Unternehmensinteressen nicht dagegen stehen. Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes von 1984 sind Aufsichtsratsmitglieder im Falle vorliegender kollidierender Interessen in erster Linie dem Wohl des Unternehmens verpflichtet. Spektakulärster Fall war der Rauschmiss des Schleswig-Holsteinischen Energieministers Günther Jansen aus der HEW. Er stünde als Atomkraftgegner in einer „tiefgreifenden, andauernden und unlösbaren Pflichtenkollision“. Es dürfe ihm aber nicht um das Gemeinwohl gehen, sondern ausschließlich um das Wohl des Unternehmens. Das Landgericht bestätigte den Rauschmiss, obwohl die HEW zu 71% in öffentlicher Hand war. Hier ist eine Änderung des Aktiengesetzes notwendig. Wir fordern eine Weisungsbindung an die entsendenden Gremien (Kommune, Betriebsrat, etc.) und eine Ausweitung der Rechenschaftspflicht.

Auch auf Ebene der Gemeindeordnungen sind Reformen zur Stärkung der Kommunen nötig. Die Entsendung von Kommunalvertretern in die Leitungs- und Aufsichtsgremien ist in den Gemeindeordnungen unterschiedlich geregelt. Hier wäre festzuschreiben, dass Aufsichtsräte generell entweder Kommunalparlament oder direkt von den Bürgerinnen und Bürgern gewählt werden sollten. Bei der Besetzung von Geschäftsführerposten sollte es einen Anhörungs- und Zustimmungsvorbehalt der Gemeindevertretungen geben. Dies kann im privaten Bereich vertraglich abgesichert und im öffentlichen gesetzlich geregelt werden. Vertragslaufzeiten müssen prinzipiell begrenzt werden. Nach Ablauf muss die Aufgabe prinzipiell erst einmal an die Kommune zurückfallen.

Noch demokratischer wäre es allerdings, die Bürgerinnen und Bürger direkt in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Schließlich handelt es sich öffentliches, von allen erwirtschaftetes Eigentum. Wichtige Entscheidungen können über Bürgerbefragungen und Bürgerentscheide getroffen werden. Gerade bei Energieunternehmen ist die Bildung von Beiräten in denen wichtige zivilgesellschaftliche Organisationen vertreten sind eine Möglichkeit, eine ökologische und soziale Geschäftspolitik zu stärken.

Ein umfassendes Modell der Bürgerbeteiligung ist der Bürgerhaushalt, wie er in Porto Alegre erstmals entwickelt wurde. Dies ist ein komplexer Prozess von Mitberatung und Mitentscheidung der Bürgerinnen und Bürger. Da gibt es Bürgerversammlungen, thematische Foren und öffentliche Delegiertenversammlungen, eine breite Beteiligung und hohe Öffentlichkeit. Die Bürgerinnen und Bürger entscheiden so über die sozial gerechte Verteilung von Investitionsmitteln und damit auch über die finanzielle Absicherung des Öffentlichen.